

Gesetz und Recht für Deutsch-Ostafrika

Sammlung der Gesetze und Verordnungen

Amtliche Anzeigen

Herausgegeben von der „Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung, G.m.b.H.“

I. Jahrgang.

Dares Salaam, 3. Januar 1912.

Nr. 1.

A. Reichsgesetze, Kaiserliche Verordnungen, Verordnungen des Reichskanzlers.

Verordnung

betr. die Verhängung von Arreststrafen gegen Angehörige der
Polizeitruppe in Ostafrika.

Vom 6. November 1911.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preussen usw., verordnen im Namen des
Reichs auf Grund des § 55 des Kolonialbeamtengesetzes
vom 8. Juni 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 88) für das
Schutzgebiet Deutsch-Ostafrika, was folgt:

Gegen die Polizeiwachtmeister und die ihnen nach-
geordneten weissen Angehörigen der Polizeitruppe
kann als Ordnungsstrafe auch Arreststrafe auf die
Dauer von höchstens acht Tagen verhängt werden.
Die Arreststrafe darf nur in solchen Räumen voll-
streckt werden, die den Verhältnissen der zu bestra-
fenden Beamten angemessen sind.

Zur Verhängung von Arreststrafen sind das Reichs-
Kolonialamt und der Gouverneur berechtigt. Der
Gouverneur kann seine Befugnis mit Ermächtigung
des Reichs-Kolonialamts an andere Behörden oder
Beamte weiter übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen
Unterschrift und beidgedrucktem Kaiserlichen Insignel.
Gegeben Neues Palais, den 6. November 1911.

gez. Wilhelm I. R.

ggez. v. Bethmann Hollweg.

B. Verordnungen und Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gouvernements von D.-O.-Afrika.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 Absatz II und III des Schutz-
gebietsgesetzes in Verbindung mit der Verfügung des
Reichskanzlers betreffend die seemannschaftlichen und
konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht
der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der
Südsee von 27. September 1903, wird mit Zustimmung
des Reichskanzlers (Reichskolonialamt) die Jagdver-
ordnung vom 5. November 1908 (Amtlicher Anzeiger
23/1908) in den nachstehenden Paragraphen abgeän-
dert bzw. ergänzt:

Artikel I.

Paragraph 1 erhält folgende Fassung:

Unter Jagd im Sinne dieser Verordnung ist die
Jagd mit Feuerwaffen sowie das Fangen aller nach
Landesgebrauch jagdbaren Tiere zu verstehen, sofern
diese Tiere nach den gesetzlichen Bestimmungen als
herrenlos zu betrachten sind.

Artikel II.

Paragraph 2 erhält die Fassung:
Verboden ist die Jagd auf Gorillas, Schimpansen,
desgleichen die Jagd auf Strausse, Aasgeier, Schlan-
gengeier (Sekretär) und Eulen sowie das Wegnehmen
und Beschädigen der Eier dieser Vögel.

Zu wissenschaftlichen- und Zuchtzwecken kann der
Gouverneur unter von ihm festzusetzenden Bedin-
gungen das Fangen und Töten einer bestimmten An-
zahl dieser Tiere, sowie das Wegnehmen von Eiern
gestatten.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekannt-
machung die Liste der Tiere im Absatz I durch Auf-
nahme weiterer Arten, eventuell auch des einen Ge-
schlechts oder der Jungtiere gewisser Arten sowie
durch Streichung irgendwelcher der in der Liste auf-
gezählten abändern.

Artikel III.

Paragraph 3 erhält die Fassung:
Die jagdbaren Tiere (§ 1) werden im Sinne der
nachstehenden Bestimmungen folgendermassen ein-
geteilt:

Klasse I.

Alle jagdbaren Tiere unter Ausschluss der in den
folgenden Klassen aufgeführten.

Klasse II.

Nashorn, Giraffe, Zebra, grosse Schraubenantilope
(Kudu), Spiessbock (Oryx), Giraffengazelle.

Klasse III.

Elefant.

Klasse IV.

Raubtiere, Wild- Warzen- und Stachelschweine,
Erdferkel, Affen — mit Ausnahme der in den §§ 2 und
5 c genannten —, Amphibien und Reptilien, Raubvö-
gel.

Der Gouverneur kann durch öffentliche Bekannt-
machung die vorstehende Einteilung der jagdbaren
Tiere durch Streichung irgend einer Tierart, bzw.
eines der Geschlechter oder der Jungtiere einer sol-
chen aus einer Klasse und Aufnehmen in eine andere,
oder durch Versetzung aus einer der vorstehenden
Klassen in die Liste des § 2 und umgekehrt mit Wir-
kung für das ganze Schutzgebiet oder Teile dessel-
ben abändern.

Die Jagd auf Tiere der Klasse IV ist vorbehaltlich
der Bestimmungen der §§ 13 und 17 frei.

Die Jagd auf die Tiere der Klassen I, II und III
ist dagegen nur auf Grund eines Jagdscheins gestattet
und ausserdem den in dem § 4 und den folgenden
Paragraphen enthaltenen Beschränkungen unterwor-
fen.

Artikel IV.

Paragraph 4 erhält die Fassung:

Die Gebühr für den Jagdschein beträgt:

1.) wenn die Jagd von Eingeborenen oder denselben rechtlich gleichgestellten Farbigen in einem bestimmten Bezirk

- a. auf Tiere der Klasse I (§ 3) ausgeübt werden soll 10 Rupie, welcher Betrag bei Vorhandensein besonderer Verhältnisse von den Bezirksbehörden mit Zustimmung des Gouverneurs für bestimmte Gebiete bis auf 5 Rupie ermässigt werden kann, (Kleiner Eingeborenen-Jagdschein).
- b. wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll, 50 Rp., (Grosser Eingeborenen-Jagdschein),
2. 10 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) in einem bestimmten Verwaltungsbezirk ausgeübt werden soll. (Bezirksjagdschein).
3. 50 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) in ganzen Schutzgebiet ausgeübt werden soll, (Kleiner Jagdschein),
4. 450 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klassen I und II (§ 3) ausgeübt werden soll, (Grosser Jagdschein),
5. 5 Rupie, wenn die Jagd auf Tiere der Klasse I (§ 3) an einem bestimmten Tage innerhalb fünf aufeinanderfolgenden Tagen vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, ausgeübt werden soll. (Tagesjagdschein).

Personen, die nicht im Schutzgebiet ansässig sind, haben für den kleinen eine erhöhte Gebühr von 200 Rupie, für den grossen Jagdschein eine erhöhte Gebühr von 750 Rupie zu entrichten.

Asserdem kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheins an Personen, die keinen dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, seitens der Behörde von der Hinterlegung einer Kautions bis zur Höhe von 1000 Rupie abhängig gemacht werden.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann der Gouverneur die Erlegung einer bestimmten Zahl Tiere der Klassen I bis III ohne Jagdschein gestatten.

Artikel V.

Paragraph 5 erhält die Fassung:

Der Jagdschein lautet auf die Person und ist nicht übertragbar. Seine Gültigkeitsdauer beträgt, abgesehen vom Tagesjagdschein, ein Jahr vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

Ein Jagdschein kann erst nach Ablauf seiner Gültigkeit erneuert werden.

Die Eingeborenen-, Bezirks- und Tagesjagdscheine (§ 4 Ziffer 1, 2 und 5) werden von den Bezirksbehörden, Jagdscheine der Ausgabe Ziffer 3 und 4 des § 4 nur vom Gouvernement oder den von ihm ermächtigten Bezirksbehörden ausgestellt.

Die Bezirksjagdschein (§ 4 Ziffer 2) wird nur an Bezirkseingewessene, der Tagesjagdschein, dessen Ausstellung dem freien Ermessen der Bezirksbehörde unterliegt, nur für die fünf auf den Tag der Ausstellung folgenden Tage erteilt.

Artikel VI.

Hinter § 5 sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 5 a.

Die Jagd auf Elefanten (Klasse III) sowie das Erlegen oder Einfangen dieser Tiere ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubnis gestattet, die nur Inhabern von grossen Jagdscheinen (§ 4 I b. und 4) erteilt wird und für die im Voraus zu entrichten sind:

150 Rupie für den ersten,

400 Rupie für den zweiten Elefanten.

Die Erlaubnis zum Abschluss von mehr als zwei Elefanten wird vom Gouvernement nicht erteilt; jedoch bleibt es dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) vorbehalten, in gewissen Fällen Ausnahmen hiervon zuzulassen.

Eine Rückzahlung von Gebühren findet in keinem Falle statt.

Über die erteilte Erlaubnis zum Abschuss oder Einfangen von Elefanten wird von der Bezirksbehörde eine besondere Bescheinigung (Erlaubnisschein) aus-

gestellt, die der Jäger bei der Ausübung der Jagd oder des Fangs stets bei sich zu führen und den mit der Wahrnehmung der Jagdkontrolle beauftragten Beamten auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Der Erlaubnisschein erlischt mit Ablauf des grossen Jagdscheins, zu dem er ausgestellt wurde. Er ist darauf der Bezirksbehörde, die ihn ausgefertigt hat, ausgefüllt zurückzugeben.

Für die Ausstellung und Entziehung des Erlaubnisscheins gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für den grossen Jagdschein.

§ 5 b.

Von der Erlegung oder dem Einfang eines jeden Elefanten ist der zuständigen Verwaltungsbehörde von dem Jäger oder Fänger sofort Mitteilung zu machen.

§ 5 c.

Von nachstehenden Wildarten darf der Jagdberechtigte auf seinen Jagdschein nur eine bestimmte Zahl erlegen und zwar:

- 1) von Nashorn, Büffel, Giraffe, Elenantilope nicht mehr als zwei Stück jeder Art,
- 2) von Zebra, grosse Schraubenantilope (Kudu), Spiessbock (Oryx), Giraffengazelle, Colobusaffe, Marabu nicht mehr als vier Stück jeder Art.

Der Gouverneur kann Personen, die ihren dauernden Wohnsitz im Schutzgebiet haben, in besonderen Fällen den Abschuss einer grösseren Anzahl dieser Wildarten gestatten, er kann auch durch öffentliche Bekanntmachung die Liste der vorstehend genannten Wildarten abändern.

Artikel VII.

In § 7 ist der zweite Satz von Absatz II zu streichen und als vorletzter Absatz einzuschalten:

Die Entziehung des Jagdscheins kann auch dann erfolgen, wenn die Jagdausübung durch den Inhaber eines Jagdscheins nach Art und Umfang eine Gefährdung des Wildstandes zur Folge haben muss. Ebenso kann die Ausstellung eines jeden Jagdscheines verweigert werden, wenn die um den Jagdschein nachsuchende Person im dringenden Verdacht steht, sich einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Jagdverordnung oder einer schonungslosen, den Wildbestand gefährdenden Ausübung der Jagd schuldig gemacht zu haben.

Artikel VIII.

An Stelle des bisherigen § 8 tritt folgende Vorschrift:

Die Jagd oder das Töten von Elefantenkälbern, sowie von weiblichen Elefanten, die von Kälbern begleitet sind, ist verboten.

Artikel IX.

Der bisherige § 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Aneignung von herrenlosem Elfenbein ist dem Landesfiskus vorbehalten. Dem Ablieferer wird jedoch eine Vergütung von 25% des Marktwertes am Fundorte gewährt.

Artikel X.

Der Wortlaut des § 10 erfährt folgende Aenderung:

Unverarbeitete Elefantenzähne, die ein geringeres Gewicht als 15 kg besitzen, unterliegen der Einziehung. Ausgenommen sind Bruchzähne, welche in unbeschädigtem Zustande mindestens 15 kg wiegen würden.

Der Einziehung sind nicht unterworfen Zähne mit einem Gewicht von unter 15 kg und über 5 kg, für welche bis spätestens 1. Juli 1912 der Nachweis erbracht ist, dass sie vor Inkrafttreten dieser Verordnung erworben sind. Derartige Zähne dürfen erst in den Handel gebracht werden, nachdem sie von der zuständigen Behörde durch Abstempelung kenntlich gemacht sind.

Artikel XI.

Im § 12 sind hinter Klasse II die Worte „oder Klasse III“ einzuschalten.

Artikel XII.

Paragraph 13 erhält hinter Absatz II folgenden Zusatz:

Der Gouverneur ist ferner befugt, die Jagd auf einzelne Tierarten in gewissen Gebieten auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verbieten.

Artikel XIII.

Paragraph 17 erhält die Fassung:

Verboden ist das Auslegen von Gift zum Zwecke der Tötung von Tieren der Klasse I bis III, desgleichen der Fischfang mittels Gift oder Sprengstoffen.

Zur Ausübung der Jagd mittels Netzen, Schlingen und Fallgruben bedarf es der Erlaubnis der zuständigen Bezirksbehörde.

Artikel XIV.

In Paragraph 18 ist das Wort „und“ hinter Klasse I zu streichen und hinter II einzufügen „und III“.

Artikel XV.

In Paragraph 21 sub a) ist hinter Klasse II einzuschalten „und III“ und ebenda in Absatz III hinter „Jagdschein“ die Worte „bzw. Erlaubnisschein“ (Ziffer 4 § 5 a) zu setzen.

Artikel XVI.

Die Verordnung vom 1. November 1911 J. N. 18241/11 VIII (Amtlicher Anzeiger 46/1911) wird aufgehoben.

Artikel XVII.

Der Erlass von Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen zu dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Daressalam, den 30. Dezember 1911.

Der Kaiserlichen Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. N. 27681/11. VIII.

Bekanntmachung.

Die im Amtlichen Anzeiger vom 23. Sept. 1911 No. 40 angekündigten Vortragskurse des Biologisch-Landwirtschaftlichen Instituts in Amani beginnen am 6. Februar 1912 mit Demonstrationen im Sigital nach Eintreffen des Zuges der Sigibahn daselbst. Am 7. und 8. Februar findet der Spezialkursus über Kautschuk und am 9. Februar finden Kautschukdemonstrationen statt. Für den 11.—14. Februar einschliesslich ist der allgemeine Orientierungskursus über die verschiedenen Gebiete des tropischen Landbaus vorgesehen, an den am 15. Februar Demonstrationen über wichtige tropische Nutzpflanzen eventuell noch angeschlossen werden.

Fahrgelegenheit nach Tanga bietet der am 4. Februar hier abgehende D. O. A. L. Dampfer, eventuell nach vorheriger Anmeldung beim Gouvernement der voraussichtlich am 4. oder 5. Februar direkt nach Tanga fahrende Gouvernementsdampfer „Kaiser Wilhelm II.“ Die Rückkehr kann mit dem fahrplanmässig am 17. Februar von Tanga abgehenden D. O. A. L. Dampfer erfolgen.

Daressalam, den 29. Dezember 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 27638/11. VI.

Bekanntmachung.

Als Bahnpolizeibeamte der Zentralbahn wurden vereidigt: Bahnmeister Friedrich August Reichardt am 11. Dezember 1911 und Rottenführer Arnold Ossenbriuk am 13. Dezember 1911.

Daressalam, den 24. Dezember 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur

In Vertretung

Methner.

J. No. 26658/11. XII.